



AUFBRUCH!

SANKT AUGUSTIN Freie Wähler



Ihr/e Gesprächspartner/in: W. Köhler, H. Heikaus

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, RD, luK

Federführung: RD

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am: 22.03.2021 vB

Antrag

Datum: 22.03.2021

Drucksachen-Nr.: 21/0153

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

24.03.2021

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

DRINGLICHKEITSANTRAG

(Begründung wird mündlich nachgeliefert)

Ergänzung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

1.) Die Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin soll um solche Regelungen ergänzt werden, durch die die Durchführung von Fraktionssitzungen im Online-Modus auf eine rechtssichere Basis gestellt wird.

2.) Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Vorlage zur Beratung in der AG Zuständigkeitsordnung vorzubereiten.

Begründung:

1.) siehe Ziffer 7 des aktualisierten Erlasses des MHKBG vom 08.03.2021

2.) Die Hauptsatzung soll auch für den Fall der Wiederkehr einer Pandemie oder einer Katastrophensituation anderer Art ausgelegt sein.

*Aktualisierter Erlass des MHKBG
vom 08.03.2021*

7. Handlungsoptionen für Fraktionssitzungen

1. Anders als für die im Grundsatz weiterhin öffentlich durchzuführenden Sitzungen der Vertretungen und ihrer Ausschüsse besteht für die Durchführung von Sitzungen der Fraktionen in den Vertretungen die Möglichkeit, andere Sitzungsformen zu wählen.

2. So können Fraktionssitzungen im Zuge der Coronavirus-Epidemie zur Vorbereitung der Gremienarbeit zum Beispiel als Telefon- bzw. Videokonferenzen, auch in Form von Online-Sitzungen, durchgeführt werden.

3. Es empfiehlt sich, in die jeweilige Hauptsatzung eine Regelung über die Durchführung von Online-Fraktionssitzungen, ggf. über deren Anzahl sowie über die Gewährung von Sitzungsgeldern für eben diese aufzunehmen.

4. Soweit sich eine Kommune im Rahmen ihrer Selbstorganisation entschieden hat, auch Online-Fraktionssitzungen zuzulassen, und sich im Rahmen der ihr durch die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse eingeräumten Möglichkeit dazu entschieden hat, Sitzungsgeld zu gewähren, kann Sitzungsgeld auch für Online-Fraktionssitzungen ausgezahlt werden, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung.

5. Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde.

6. Die Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten.

7. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür auch kein Sitzungsgeld gewährt werden kann.

gez. W. Köhler

gez. E.Heikaus